



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Sachgebiet 22	Herr Münch	09321/09321 20 2201 stefan.muench@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	16.07.2026	nicht öffentlich	Entscheidung

Betreff**Betrieb gewerblicher Art Stromerzeugung; hier steuerliche Behandlung von steuerlichen Gewinnen****Vorschlag zum Beschluss:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der im Veranlagungszeitraum 2025 steuerlich anfallende Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Stromerzeugung“ wird als ausschüttbarer Gewinn der steuerlichen Neurücklage zugeführt und damit nicht der Kapitalertragsteuer unterworfen.
3. Die Neurücklage ist mit zukünftig anfallenden Investitionen oder anfallenden Verlusten zu verrechnen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt dies für zukünftige Zeiträume analog durchzuführen.

Sachverhalt:

Die gesamte Stromerzeugung der Stadt Kitzingen stellt steuerlich einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar. Dieser wird in Form eines Regiebetriebs geführt, wobei die Stadt Kitzingen als Trägerkörperschaft fungiert. Vergleichbar ist dies mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), an der die Stadt zu 100 % als Gesellschafter beteiligt ist.

Der BgA unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Das bedeutet, dass auf erzielte Gewinne Körperschaftsteuer anfällt, wie es auch bei einer GmbH der Fall wäre. Zudem unterliegen Ausschüttungen von GmbHs an ihre Gesellschafter der Kapitalertragsteuer. Eine Ausschüttung erfolgt dort jedoch nur auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschaft. Analog hierzu sind die Regelungen für Regiebetriebe der öffentlichen Hand zu betrachten.

In Regiebetrieben gilt, dass der Gewinn des BgA sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund der rechtlichen Identität mit der Trägerkörperschaft als zeitgleich zum Abschluss des Wirtschaftsjahres erzielt gelten, da die Trägerkörperschaft unmittelbar darüber verfügen kann. Es besteht die Möglichkeit, diese Gewinne im Regiebetrieb zu belassen und sie diesem als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, wodurch eine steuerliche Rücklagenbildung erreicht werden kann. Diese kann in späteren Jahren mit Investitionen oder mit etwaigen Verlusten durch eine Einlagenrückgewähr Kapitalertragsteuer frei verrechnet werden.

Für das steuerliche Stehenlassen der Gewinne ist ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien erforderlich. Der BgA Stromerzeugung wird im Jahr 2025 voraussichtlich einen steuerlichen Gewinn von ca. 100.000 € erzielen. Dieser sowie potenziell in den kommenden Jahren anfallende Gewinne sollten aus steuerlicher Sicht im Regiebetrieb verbleiben und mit zukünftigen Investitionen oder etwaigen Verlusten verrechnet werden. Dadurch kann vermieden

werden, dass die Stadt Kitzingen Kapitalertragsteuer auf die Gewinne entrichten muss, solange diese nicht aus dem BGA entnommen werden.